

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 25. April 2024 – Nr. 24

Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Innenarchitektur – Teilzeit
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO Innenarchitektur TZ)

vom 23. April 2024

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justiziariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657
Lemgo

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Innenarchitektur – Teilzeit
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO Innenarchitektur TZ)**

vom 23. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1275), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen- Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Besondere Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4a Vertrag mit einem Unternehmen/Betrieb als weitere besondere Studienvoraussetzung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 6 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 7 Praxissemester

III. Bachelorprüfung

- § 8 Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 9 Thesis
- § 10 Zulassung zur Thesis
- § 11 Präsentation mit Kolloquium
- § 12 Bewertung der Thesis mit Präsentation und Kolloquium

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Innenarchitektur TZ

Anlage 2 Wahlpflichtmodule

Anlage 3 Englische Übersetzung der Anlagen 1 und 2

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung (im Folgenden: SPO) gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: ATPO) in der jeweils aktuellen Fassung als Prüfungsordnung.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Innenarchitektur – Teilzeit, der praxisbegleitend durchgeführt wird, soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen, wissenschaftlich-technischen, künstlerisch-gestalterischen und planerisch-organisatorischen Kenntnisse, sowie die methodischen Fähigkeiten als zentrale Voraussetzung zur eigenständigen Tätigkeit in den Berufsfeldern der Innenarchitektur so vermitteln, dass sie zur Anwendung dieser Erkenntnisse und Methoden zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu sozial, ökonomisch und ökologisch verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Das Studienziel des Bachelorstudiengangs Innenarchitektur – Teilzeit besteht in der Vermittlung der national anerkannten Befähigung zum Innenarchitektenberuf. Die Verbindung von Studium und Praxistätigkeit soll eine ganzheitliche und praxisorientierte Innenarchitekturausbildung gewährleisten, die die Studierenden zur uneingeschränkten Bearbeitung aller Planungsaufgaben in der Innenarchitektur befähigt und sie dazu qualifiziert, komplexe Problemstellungen in Theorie und Praxis selbstständig und eigenverantwortlich zu lösen.
- (3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer, künstlerisch-gestalterischen und planerisch-organisatorischen Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

- (4) Die Bachelorprüfung ermöglicht den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudien-
gang.

§ 3

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“

verliehen.

§ 4

Besondere Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis praktischer Tätigkeit gefordert, die sich aus einem Grund- und einem Fachpraktikum von je acht Wochen zusammensetzt. Das Grundpraktikum soll in allgemeine und konstruktive Zusammenhänge der Innenarchitektur einführen. Im Fachpraktikum sollen Tätigkeiten eingeübt werden, die für den Beruf der Innenarchitektin bzw. des Innenarchitekten spezifisch sind. Das Grundpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des fünften Fachsemesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die oder der Studienbewerber:in:
- a) einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten nachweisen kann, die auf Praktika angerechnet werden. Hierzu zählt zum Beispiel eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Tischler:in, Raumausstatter:in, Polsterer:in, Maler:in / Lackierer:in, Fliesenleger:in, Estrichleger:in, Trockenbaumonteur:in. Über die Anrechnung weiterer Ausbildungsgänge entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

- b) die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule vom Typ Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik mit Praktikantenjahr im Bereich Bauwesen erworben hat.
- (3) Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn die oder der Studienbewerber:in :
- a) das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule vom Typ Technik in anderen als den in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Fachrichtungen oder mit anderen Praktikantenjahren erworben oder
 - b) das Berufsgrundschuljahr Holztechnik oder Bautechnik erfolgreich besucht oder
 - c) den Bildungsgang als Gestaltungstechnische:r Assistent:in besucht oder
 - d) die dreijährige höhere Berufsfachschule Typ Technik (Fachhochschulreife besucht und Abschluss als Staatlich Geprüfte:r Assistent:in) erworben hat.
- (4) Als Fachpraktikum werden berufsspezifische Tätigkeiten in:
- a) Planungsbüros für Architektur und Innenarchitektur,
 - b) Entwurfsbüros der Innenausbaubetriebe und Einrichtungshäuser,
 - c) Planungsabteilungen der Regierungs-, Kreis- oder Stadtverwaltungen sowie der Bahn- und Postverwaltungen,
 - d) Planungsbüros für Möbel- und Produktdesign,
 - e) Institutionen für Bühnen- und Eventgestaltung
- anerkannt.
- (5) Über die Anerkennung oder Anrechnung weiterer Tätigkeiten als Grund- und Fachpraktikum entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4a

Vertrag mit einem Unternehmen/Betrieb als weitere besondere Studienvoraussetzung

- (1) Als weitere besondere Studienvoraussetzung wird für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur - Teilzeit der Nachweis eines Vertrages über eine Praxistätigkeit (Praxissemester und Pflichtpraktikum) mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeignetem Unternehmen gefordert. Die Praxistätigkeit soll in der Regel den

Zeitraum des fünften bis neunten Fachsemesters umfassen. Vom Beginn des sechsten bis zum Ende des neunten Fachsemesters ist die Praxistätigkeit als Praktikum durchzuführen und soll 15 Wochen je Semester mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 18 Wochenstunden umfassen.

- (2) Die Praxistätigkeit soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen und von Wechselwirkungen der Betriebsabläufe beitragen. Ziele der Praxistätigkeit sind insbesondere:
 - Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe betrieblicher Arbeitsprozesse
 - Kennenlernen einschlägiger Berufsfelder, Arbeitsbereiche und Tätigkeiten
 - Befassung mit komplexen Projekten, Techniken und Verfahren aus einschlägigen Berufsfeldern sowie deren Auswirkungen und Folgen
 - Sensibilisierung für einschlägige Planungs- und Arbeitsprozesse sowie soziale und berufsständige Indikatoren
 - Kennenlernen einschlägiger Informations- und Dokumentationssysteme.
- (3) Die TH OWL stellt ein Muster eines Vertrages zur Verfügung, in welchem u.a. die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgeführt sind. Von dem Vertragsmuster abweichende Regelungen sind möglich.
- (4) Der Nachweis eines entsprechenden Vertrages ist spätestens zum Ende des vierten Semesters bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung zehn Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 136 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Praxissemester, Bachelorarbeit und dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium sind 240 Credits zu erwerben.

- (3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Es ist auch möglich, nur Teile der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In den Modulen, in denen nach der Modulbeschreibung Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden, kann die Prüfung auf Antrag der zu prüfenden Person und mit Zustimmung der oder des Lehrenden auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 6

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholer:innen beschränkt werden. Als Wiederholer:innen sind nur solche zu prüfende Personen anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfungsleistung abgelegt aber nicht bestanden haben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

§ 7

Praxissemester

- (1) Studierende des Bachelorstudiengangs Innenarchitektur – Teilzeit müssen ein Praxissemester absolvieren.
- (2) Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet und umfasst mindestens 18 Wochen. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Architekturbüros oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu überprüfen und anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden sollen Erfahrungen in der interdisziplinären Arbeit sammeln und sich so auf das weitere Studium und den späteren Einsatz in der Berufspraxis vorbereiten.

- (3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtmodulen der ersten drei Semester sowie mindestens zwei Pflichtmodule des vierten Semesters bestanden hat.
- (4) Über Ausnahmen sowie über die Anrechnung und die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird vom Prüfungsamt nach Vorlage einer Bescheinigung des Praktikumgebers über die in Absatz 2 genannte Mindestdauer und einer darin enthaltenen Kurzübersicht über die bearbeiteten Tätigkeitsfelder im Praktikum bestätigt. Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 24 ECTS-Punkte erworben. Die erfolgreiche Teilnahme am Auslandssemester erfolgt nach Anerkennung von mindestens 24 an einer ausländischen Hochschule erbrachten ECTS-Punkten.
- (6) Das Praxissemester wird durch einen anzufertigenden Bericht dokumentiert, der einen umfassenden Einblick über die gemachten Erfahrungen und Erlebnisse gibt und eine tiefergehende Reflexion mit Bezug auf das Studium und das Berufsfeld gewährleisten soll. Durch die Vorlage des Berichtes werden nach Prüfung durch eine:n Professor:in des Fachbereichs sechs ECTS erworben, wenn er in Umfang und Form einer angemessenen Arbeitsleistung entspricht.

III. Bachelorprüfung

§ 8

Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

- (1) Im Bachelorstudiengang Innenarchitektur - Teilzeit sind in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtmodulen studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 164 Credits zu erwerben.
- (2) Durch das Auslands- oder Praxissemester sind 24 Credits zu erwerben.
- (3) Ferner sind durch Prüfungen in Wahlpflichtmodulen mindestens 40 Credits wie folgt zu erwerben:

- a) Im Kumulativen Modul sind durch eine Prüfung 12 Credits zu erwerben. Das Modul besteht aus den drei Modulelementen Stegreif, Exkursion und Workshop, wobei in sechs Modulelementen die erfolgreiche Teilnahme für die Zulassung zur Prüfung nachgewiesen werden muss. Hierfür sind mindestens zwei einwöchige Workshops zu belegen, die restlichen vier Modulelemente sind frei wählbar. Die Exkursion und der Workshop sind einwöchige Veranstaltungen innerhalb des Studiengangs. Mehrwöchige Exkursionen und Workshops können auf Antrag auf ein weiteres Modulelement angerechnet werden.
 - b) In den Wahlpflichtprojekten „Reflexion und Portfolio“ und „Wissenschaftliches Vorprojekt“ sind durch Prüfungen insgesamt 12 Credits zu erwerben.
 - c) In den Wahlpflichtfächern (Anlage 2) sind durch Prüfungen in mindestens vier Modulen mindestens 16 Credits zu erwerben.
- (4) Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss maximal ein Modul je zu prüfende Person aus dem Modulangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtmodul (Anlage 2) zulassen.
 - (5) Die Zulassung eines Moduls setzt insbesondere voraus, dass die zu prüfende Person in dem Modul durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 4 Credits erwirbt.
 - (6) Bei der Wahl von ergänzenden Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen bleibt § 10 der ATPO der TH OWL unberührt; eine mehrfache Berücksichtigung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Thesis

- (1) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus der Thesis und der Präsentation mit Kolloquium. Die Thesis soll zeigen, dass die zu prüfende Person befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden, ins-

besondere auch in künstlerisch-gestalterischer Hinsicht, selbstständig zu bearbeiten. Die Thesis besteht in der Regel aus einer eigenständigen Entwurfsarbeit mit einer technisch-konstruktiven und künstlerisch-gestalterischen Aufgabenstellung oder aus einer theoretischen Arbeit mit fachwissenschaftlichem Inhalt. Zur Klärung und Darstellung der Entwurfsidee sind Plan- und Modellunterlagen und ein Erläuterungsbericht erforderlich. Richtwert für den Umfang der Entwurfsarbeit ist in diesem Fall:

- drei bis fünf DIN A 4-Seiten Exposé,
- sechs bildhafte Präsentationen mit Ansichten und Details und
- eine bis drei dreidimensionale Präsentation (auch digital oder multimedial).

(2) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt höchstens acht Wochen.

§ 10

Zulassung zur Thesis

Zur Thesis kann nur zugelassen werden, wer sämtliche studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung bis auf das Kumulative Modul bestanden hat und den Nachweis der Teilnahme in vier Modulelementen des Kumulativen Moduls gemäß § 8 Absatz 3a) erbracht hat.

§ 11

Präsentation mit Kolloquium

- (1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Thesis und dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Thesis mit der zu prüfenden Person erörtert werden. Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Thesis bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen.
- (2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen einer Woche nach der Abgabe der Thesis stattfinden. Eine inhaltliche Veränderung der Bachelorarbeit ist nicht mehr zulässig.

- (3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann die zu prüfende Person nur zugelassen werden, wenn
 - a) ggf. die fehlende studienbegleitende Prüfung im Kumulativen Modul nachgewiesen ist und
 - b) die Thesis fristgemäß abgegeben wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die zu prüfende Person kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Thesis beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (4) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen.
- (5) Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je zu prüfende Person. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch die zu prüfende Person diejenigen zu prüfenden Personen zugelassen, die für dasselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie weitere Personen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden, sofern nicht die zu prüfende Person schriftlich widersprochen hat.
- (6) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je zu prüfende Person. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12

Bewertung der Thesis mit Präsentation und Kolloquium

- (1) Thesis mit Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Wird die Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt der abschließende Prüfungsteil (Thesis einschließlich ergänzender Präsentation mit Kolloquium) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Thesis ist von zwei Prüfenden zu begutachten und einzeln zu beurteilen. Neben der oder dem Prüfenden, der die Thesis betreut hat, wird ein:e zweite:r Prüfende:r vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Thesis bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen, sofern nicht vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 4 ein:e dritte:r Prüfende:r bestimmt wurde. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation und des Kolloquiums, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von beiden Prüfenden in jeweils einem Protokoll festzuhalten. Die einzelne Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note des abschließenden Prüfungsteils wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein:e dritte:r Prüfende:r bestimmt. In diesem Fall wird die Note des abschließenden Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Der abschließende Prüfungsteil kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Das Ergebnis des abschließenden Prüfungsteils wird der zu prüfenden Person in der Regel im Anschluss an das Kolloquium, spätestens jedoch nach Abschluss des Prüfungszeitraums der Thesen bekannt gegeben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.
- (6) Durch das Bestehen der Thesis mit Präsentation und Kolloquium werden 12 Credits erworben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese SPO findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2024/2025 für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur – Teilzeit an der TH OWL eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Innenarchitektur – Teilzeit an der TH OWL aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2029/2030 nach der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur – Teilzeit vom 20. September 2017 (Verkündungsblatt der TH OWL 2017/Nr. 19) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen SPO schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen SPO ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 um ein Semester verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) In Abweichung von Absatz 1 findet auf Studierende, die sich - für das Wintersemester 2024/2025 in das dritte oder ein höheres Fachsemester, - für das Sommersemester 2025 in das vierte oder ein höheres Fachsemester, für das Wintersemester 2025/2026 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester - für das Sommersemester 2026 in das sechste oder ein höheres Fachsemester, - für das Wintersemester 2026/2027 in das siebte oder ein höheres Fachsemester, - für das Sommersemester 2027 in das achte oder in ein höheres Fachsemester, - für das Wintersemester 2027/2028 in das neunte oder in ein höheres Fachsemester, - für das Sommersemester 2028 in das zehnte oder in ein höheres Fachsemester des Bachelorstudiengangs Architektur - Teilzeit an der TH OWL eingeschrieben haben, die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur – Teilzeit vom 20. September 2017 (Verkündungsblatt der TH OWL 2017/Nr. 19) Anwendung. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Soweit Studierende sich zum wiederholten Male für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur – Teilzeit an der TH OWL einschreiben oder die Anwendung dieser neuen SPO beantragen bzw. zu dieser übergeleitet werden, gilt diese SPO in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese SPO tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und findet erstmals zum Wintersemester 2024/2025 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur –Teilzeit an der TH OWL vom 20. September 2017 (Verkündungsblatt der TH OWL 2017/Nr. 19) außer Kraft. § 13 bleibt unberührt.
- (2) Diese SPO wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht.
- (3) Diese SPO wird nach Überprüfung durch das Präsidium der TH OWL und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Detmolder Schule für Gestaltung vom 17. April 2024 ausgefertigt.

Lemgo, den 23. April 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Innenarchitektur

Modul-Nr.	Modul	Kurzzeichen	Summe		Semester/SWS									
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü
	<u>PFLICHTMODULE¹⁾</u>													
	<u>Kernkompetenz I: Entwurf und Pro-</u>													
14031	Grundlagen des Entwerfens I	BIA 5010	5	6	2 3									
13790	Grundlagen des Entwerfens II	BIA 5020	5	6		2 3								
12231	Projekt Entwurf I	BIA 5030	5	8			1 4							
13724	Projekt Entwurf II	BIA 5040	5	8				1 4						
14088	Projekt Konstruktion	BIA 5050	5	8						1 4				
12246	Projekt Vertiefung	BIA 5060	5	8									1 4	
	<u>Kernkompetenzen II: Kunst und Dar-</u>													
	<u>stellung</u>													
12462	Bildhafte Gestaltungsgrundlagen	BIA 1010	4	6	1 3									
13906	Farbe und Raum	BIA 1030	4	6	1 3									
12813	Fläche, Raum, Plastik	BIA 1040	4	6	1 3									
13296	Digitale Methoden und Grundlagen	BIA 1020	4	6	1 3									
14095	Vertiefung Darstellungstechniken	BIA 2010	4	6		1 3								
12978	Vertiefung Gestaltungsgrundlagen	BIA 2020	4	6		1 3								
	<u>Zukunftskompetenzen I: Nachhaltige</u>													
	<u>Technik, Materialität und Konstruktion</u>													
12349	Grundlagen Möbelentwurf	BIA 3010	4	6			2 2							
12858	Tragwerkslehre	BIA 3020	5	6			2 3							
13889	Baukonstruktion und Baustoffe	BIA 3030	5	6			2 3							
13654	Grundlagen der Lichtgestaltung I	BIA 4010	4	6				2 2						
13252	Bauphysik und Haustechnik	BIA 4020	5	6				2 3						
12194	Ausbaukonstruktion und Werkstoffe	BIA 4030	5	6				2 3						
13951	Grundlagen der Lichtgestaltung II	BIA 7020	4	6							2 2			
	<u>Zukunftskompetenzen II: Nachhaltige</u>													
	<u>Kommunikation, Ökonomie, Recht</u>													
12993	Grundlagen Kosten und Recht	BIA 6030	4	6						3 1				
12032	Marketing - Kommunikation	BIA 7030	4	6							2 2			
	<u>Theorie-Basis HCD: Human- / Kultur-</u>													
	<u>wissenschaften und (Forschungs-) Me-</u>													
	<u>thodik</u>													
12457	Kunst- und Baugeschichte	BIA 2030	4	6		4								
13249	Ergonomie und Humanfaktoren	BIA 2040	4	6		2 2								
13601	Humanwissenschaftliche Grundlagen	BIA 6010	4	6								2 2		
13551	Bau und Designgeschichte	BIA 6020	4	6								4		
13986	Architekturtheorie	BIA 7010	4	6									2 2	
	SUMME PFLICHTMODULE		114	164	21	21	19	19		9	8	8	9	
12463	PRAXISSEMESTER	BIA 5010		24					x					
	WAHLPFLICHTMODULE													
	<u>Wahlpflichtprojekte²⁾</u>													
13764	Reflexion und Portfolio	BIA 5020	1	6					1					
13574	Wissenschaftliches Vorprojekt	BIA 8020	1	6										1
12880	<u>Kumulatives Modul²⁾</u>	BIA 8010	8	12										8
	Workshop			(2)										
	Workshop			(2)										
	Workshop, Stegreif oder Exkursion			(2)										
	Workshop, Stegreif oder Exkursion			(2)										
	Workshop, Stegreif oder Exkursion			(2)										

	Workshop, Stegreif oder Exkursion			(2)										
	<u>Sonstige Wahlpflichtmodule</u> ³⁾													
	WPM 1		4	4			4							
	WPM 2		4	4				4						
	WPM 3		4	4						4				
	WPM 4		4	4								4		
	SUMME WAHLPFLICHTMODULE		26	40			4	4	1		4	4		9
	ABSCHLIESSENDER PRÜFUNGSTEIL: BACHELORTHESES													
13295	Thesis und Kolloquium	BIA 8030		12										x
	Summe SWS		140		21	21	23	23	1	9	12	12	9	9
	Summe Credits			240	30	30	30	30	30	14	16	16	14	30

V = Vorlesung Ü = Übung CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden WPP = Wahlpflichtprojekt WPM = Wahlpflichtmodul

1) In jedem der mit einer Modul-Nummer versehenen Pflichtmodule ist eine Prüfung abzulegen.

2) im Kumulativen Modul (Anlage 1) sind 12 Credits zu erwerben.

3) In Modulen aus den Wahlpflichtmodulkatalog (Anlage 2) sind mindestens 16 Credits zu erwerben.

Anlage 2

WAHLPFLICHTMODULE

Modul-Nr.	Kurzzeichen	Modul	SWS	CR
12678	DS W 001	Bautechnisches Englisch	4	4
13280	DS W 002	Designstrategien	4	4
12561	DS W 003	Existenzgründung	4	4
13247	DS W 004	Fotografie	4	4
13966	DS W 005	Haustechnik	4	4
13899	DS W 006	Human Centered Design - Produkt	4	4
12116	DS W 007	Human Centered Design - Stadt	4	4
13205	DS W 008	Licht und Stadt	4	4
12441	DS W 009	Modellbau	4	4
13290	DS W 010	Möbel- und Produktdesign	4	4
12544	DS W 011	Philosophie	4	4
13625	DS W 012	Raum und Textil	4	4
12075	DS W 013	Sprache Intensiv	4	4
12282	DS W 014	Szenographie	4	4
13186	DS W 015	Vertiefung Architekturtheorie und Kunstgeschichte	4	4
13615	DS W 016	Vertiefung Bauorganisation	4	4
12176	DS W 017	Vertiefung Bauphysik	4	4
13146	DS W 018	Vertiefung Darstellungstechniken - digital	4	4
13733	DS W 019	Vertiefung Darstellungstechniken - analog	4	4
12915	DS W 020	Vertiefung Digitales Entwerfen	4	4
12175	DS W 021	Vertiefung Freiraumplanung	4	4
12707	DS W 022	Vertiefung Gestaltung	4	4
12259	DS W 023	Vertiefung Humanwissenschaften	4	4
12083	DS W 024	Vertiefung Ingenieurmethoden	4	4
13059	DS W 025	Vertiefung Kommunikation	4	4
12064	DS W 026	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Bauschäden	4	4
13324	DS W 027	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Detail	4	4
12902	DS W 028	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Material	4	4
12734	DS W 029	Vertiefung Lichtgestaltung	4	4
12440	DS W 030	Vertiefung Stadtentwicklung	4	4
13284	DS W 031	Vertiefung Stadtgeschichte	4	4
12697	DS W 032	Vertiefung Öffentlicher Raum	4	4
12134	DS W 033	Vertiefung Stadtplanung	4	4
13276	DS W 034	Vertiefung Wohnmedizin	4	4
13709	DS W 035	Vertiefung Sozialwissenschaften	4	4
14885	DS W 036	Vertiefung Nachhaltiges Bauen	4	4
14867	DS W 037	Vertiefung Baubiologie	4	4
14927	DS W 038	Grundlagen Baufinanzierung	4	4
14877	DS W 039	WPF Bauen im Bestand	4	4
	NN*		4	4

*vom Prüfungsausschuss gemäß §8 Abs.4 zugelassenes Wahlpflichtmodul aus dem Modulangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen
Das Angebot der Wahlpflichtmodulen dieses Studiengangs erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 ATPO semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß der Festlegung des Dekans und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als fünf Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Curriculum

Bachelor's programme in Interior Architecture (part-time)

Mo- dulno.	Module	Ref.	Total		Semester/SWS										
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	
	MANDATORY MODULES ¹⁾														
14031	<u>Core competences I: Design and Pro-</u> Design Basics I Design Basics II Project Design I Projekt Design II Projekt Construction Advanced Project	BIA 5010	5	6	2 3										
13790		BIA 5020	5	6		2 3									
12231		BIA 5030	5	8			1 4								
13724		BIA 5040	5	8				1 4							
14088		BIA 5050	5	8					1 4						
12246		BIA 5060	5	8									1 4		
	<u>Core competences II: Art and Design</u>														
12462	Visual Design Principles	BIA 1010	4	6	1 3										
13906	Colour and Space	BIA 1030	4	6	1 3										
12813	Space and Sculpture	BIA 1040	4	6	1 3										
13296	Digital Methods	BIA 1020	4	6	1 3										
14095	Advanced Visual Design Principles	BIA 2010	4	6		1 3									
12978	Advanced Design Principles	BIA 2020	4	6		1 3									
	<u>Future competences I: Sustainable technique, material and construction</u>														
12349	Basics Furniture Design	BIA 3010	4	6			2 2								
12858	Static	BIA 3020	5	6			2 3								
13889	Buidling Construction and Material	BIA 3030	5	6			2 3								
13654	Lighting Design I	BIA 4010	4	6				2 2							
13252	Buidling Physics and Energy	BIA 4020	5	6				2 3							
12194	Construction and Material	BIA 4030	5	6				2 3							
13951	Lighting Design II	BIA 7020	4	6							2 2				
	<u>Future competences II: Sustainable communication, economy and law</u>														
12993	Basics Economy and Law	BIA 6030	4	6						3 1					
12032	Marketing - Communication	BIA 7030	4	6							2 2				
	<u>Theory-Basics HCD: Human- and cultural studies / research methodology</u>														
12457	History of Art and Architecture	BIA 2030	4	6		4									
13249	Ergonomics und Human Factors	BIA 2040	4	6		2 2									
13601	Human Sciences	BIA 6010	4	6								2 2			
13551	History of Design	BIA 6020	4	6								4			
13986	Architectural Theory	BIA 7010	4	6									2 2		
	TOTAL MANDATORY MODULES		114	164	21	21	19	19		9	8	8	9		
12463	PRACTICAL SEMESTER	BIA 5010		24					x						
	COMPULSORY ELECTIVE MODULES														
	<u>Elective projects ²⁾</u>														
13764	Reflection and Portfolio	BIA 5020	1	6					1						
13574	Scientific Studies	BIA 8020	1	6										1	
12880	<u>Cumulative Modules ²⁾</u>	BIA 8010	8	12										8	
	Workshop			(2)											
	Workshop			(2)											
	Workshop, Adhoc or Excursion			(2)											
	Workshop, Adhoc or Excursion			(2)											
	Workshop, Adhoc or Excursion			(2)											
	Workshop, Adhoc or Excursion			(2)											

	Other Elective Modules³³⁾													
	WPM 1		4	4			4							
	WPM 2		4	4				4						
	WPM 3		4	4						4				
	WPM 4		4	4								4		
	TOTAL COMPULSORY ELECTIVE MODULES		26	40			4	4	1		4	4		9
	FINAL EXAMINATION PART: BACHELORTHESES													
13295	Thesis and Colloquium	BIA 8030		12										x
	Total SWS		140		21	21	23	23	1	9	12	12	9	9
	Total Credits			240	30	30	30	30	30	14	16	16	14	30

V = lecture Ü = practical CR = credit points SWS = hours per week per semester
WPM = Compulsory elective module

- 1) Students take an examination in every compulsory subject with a subject number.
- 2) There are 12 CR to be acquired in Cumulative Module.
- 3) There are 16 CR to be acquired in Compulsory Elective Module (see catalogue).

COMPULSORY ELECTIVE SUBJECTS

Modul-Nr.	Kurzzeichen	Modul	SWS	CR
12678	DS W 001	Technical Englisch	4	4
13280	DS W 002	Design strategies	4	4
12561	DS W 003	Business start-up	4	4
13247	DS W 004	photography	4	4
13966	DS W 005	Building services	4	4
13899	DS W 006	Human Centered Design - product	4	4
12116	DS W 007	Human Centered Design - city	4	4
13205	DS W 008	Light and city	4	4
12441	DS W 009	Modelling	4	4
13290	DS W 010	Furniture- and product design	4	4
12544	DS W 011	Philosophy	4	4
13625	DS W 012	Space and textil	4	4
12075	DS W 013	Language intense	4	4
12282	DS W 014	Scenography	4	4
13186	DS W 015	Advanced module architectural theory und history of art	4	4
13615	DS W 016	Advanced module construction organisation	4	4
12176	DS W 017	Advanced module building physics	4	4
13146	DS W 018	Advanced module imaging techniques - digital	4	4
13733	DS W 019	Advanced module imaging techniques - analog	4	4
12915	DS W 020	Advanced module digital design	4	4
12175	DS W 021	Advanced module planning of open space	4	4
12707	DS W 022	Advanced module design	4	4
12259	DS W 023	Advanced module human science	4	4
12083	DS W 024	Advanced module engineering methods	4	4
13059	DS W 025	Advanced module communication	4	4
12064	DS W 026	Advanced module construction – damage	4	4
13324	DS W 027	Advanced module construction – detail	4	4
12902	DS W 028	Advanced module construction – material	4	4
12734	DS W 029	Advanced module lighting design	4	4
12440	DS W 030	Advanced module urban development	4	4
13284	DS W 031	Advanced module urban history	4	4
12697	DS W 032	Advanced module public space	4	4
12134	DS W 033	Advanced module urban planning	4	4
13276	DS W 034	Advanced module housing and health	4	4
13709	DS W 035	Advanced module social studies	4	4
14885	DS W 036	Advanced module sustainable construction	4	4
14867	DS W 037	Advanced module bio based construction	4	4
14927	DS W 038	Basics of construction financing	4	4
14877	DS W 039	WPF Building in existing structures	4	4
	NN*		4	4

*vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs.4 zugelassenes Wahlpflichtmodul aus dem Modulangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen

Das Angebot der Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß der Festlegung des Dekans/der Dekanin und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul weniger als fünf Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.